

2. Bonusvereinbarung für Vorstandsmitglieder einer AG¹⁾

Vertragspartner

abgeschlossen zwischen der -Aktiengesellschaft, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, einerseits

und

Herrn/Frau im Folgenden kurz „Herr/Frau“ bzw. „Vorstandsmitglied“ genannt, andererseits.

I. Allgemeines

- (1) Zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsmitglied wurde am ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Diese Bonusvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages und kann nur gemeinsam mit diesem beendet werden.²⁾
 - (2) Erklärungen eines Vertragspartners, die sich auf den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vorstands-Anstellungsvertrag beziehen, gelten auch für diese Bonusvereinbarung.³⁾
 - (3) Die vorliegende Bonusvereinbarung beruht auf den derzeit geltenden wirtschaftlichen Verhältnissen des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens/der von der Gesellschaft kontrollierten Unternehmensgruppe. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass bei wesentlichen Veränderungen, die im Vertragsabschlusszeitpunkt nicht vorhersehbar waren und die dazu führen, dass bei weiterer Anwendung der Parameter und Erfolgskriterien in dieser Bonusvereinbarung es zu einer groben Äquivalenzstörung, dh Bevorzugung bzw Benachteiligung eines Vertragspartners kommt, die Vertragspartner verpflichtet sind, über eine Änderung zu verhandeln und den Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.⁴⁾
-

II. Zielerreichungsabhängiger Bonus

- (1) Zusätzlich zum festen Jahresbezug gemäß Pkt des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Anstellungsvertrages hat das Vorstandsmitglied für jedes Geschäftsjahr Anspruch auf einen zielerreichungsabhängigen jährlichen variablen Bonus nach den folgenden Maßgaben:
 - (i.) Der jährliche variable Bonus kann maximal 150%⁵⁾ des Jahresfixbezuges gemäß lit a) betragen;

- (ii.) Es wird jährlich eine Zielvereinbarung mit dem Vergütungsausschuss⁶⁾ des Aufsichtsrats getroffen, wobei eine Gewichtung der einzelnen Ziele nach folgender Maßgabe zu vereinbaren ist:
 - § 75% der Zielerreichung werden in Abhängigkeit vom Bilanzergebnis vereinbart, wobei die relevanten Maßgrößen sich zu
 - 50% aus dem operativen EBITDA⁷⁾ sowie
 - 50% aus dem „free cashflow“⁸⁾

zusammensetzen.

Bei der Berechnung des operativen EBITDA bleiben Abschreibungen, Kosten und/oder Einmaleffekte aus einmaligen Restrukturierungsmaßnahmen oder Unternehmensveräußerungen außer Betracht.

Der „free cashflow“ wird mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Wert nach folgenden Abweichungen definiert:

cashflow aus dem operativen Geschäft

± cashflow aus Investitionstätigkeit exklusive

- Wachstumsinvestitionen, die in Auszahlungen für Investitionen in das Sach- und immaterielle Anlagevermögen inkludiert sind
- Netto-Auszahlungen für Unternehmensakquisitionen
- Netto-Einzahlungen aus Unternehmensveräußerungen
 - Gezahlter Hybridkupon
 - + Dividendenausschüttungen aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures.

Bei Kauf/Verkauf (Neukonsolidierung bzw Entkonsolidierung) von Geschäftsbereichen ist das EBITDA-Ergebnis bzw das Cashflow-Ergebnis und/oder die Berechnungsgrundlage (Zielwerte) entsprechend anzupassen.

- § 25% der Zielerreichung werden an die Erfüllung strategischer Ziele bei gleichzeitigem Erreichen des gemäß ii. ebenfalls festzulegenden EBITDA-Werts geknüpft.
- (iii.) Die konkreten Zielwerte für das Geschäftsjahr N1 sind im Sideletter B zu diesem Vertrag definiert. Für das Jahr N2 und Folgejahre wird der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats bis spätestens Ende November des Vorjahres (dh erstmals bis 30. November N1 für das Jahr N2) eine Zielvereinbarung anbieten, die bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres (dh erstmals am 31. Dezember N1 für das Jahr N2) zu vereinbaren ist. Bietet entgegen dieser Bestimmung der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats nicht fristgerecht eine Zielvereinbarung an oder wird diese aus nicht vom Vorstandsmitglied zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vereinbart, gilt eine X%ige Zielerreichung für das betreffende Jahr als vereinbart.⁹⁾
- (iv.) Der jährliche Bonus wird in jenen Fällen, in denen er vom Jahresergebnis abhängig ist, nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses durch den Auf-

sichtsrat betragsmäßig festgesetzt. Sollte der Jahresabschluss eines Geschäftsjahres nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahres festgestellt sein, so hat der Aufsichtsrat längstens bis zu diesem Termin die Höhe der allfälligen Gewinnbeteiligung (Bonus) zu bestimmen. Die Auszahlung des variablen Bonus erfolgt jeweils zu 50% unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses für jenes Jahr, für das der jährliche variable Bonus gebührt (erste Teilzahlung), und zu 50% unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses des darauffolgenden Jahres (zweite Teilzahlung). Die zweite Teilzahlung erfolgt nur, wenn zumindest 70% der EBITDA-Ziele auch in dem Jahr erreicht wurden, das auf das Jahr folgt, für das der jährliche variable Bonus gebührt.¹⁰⁾

- (v.) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf den gesamten Bonus für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr sowie auf den anteiligen Bonus für das laufende Geschäftsjahr pro rata temporis bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses. Bei jenen variablen Bezugssteilen, die sich auf schon zurückgelegte Zeiten beziehen, aufgrund der getroffenen Vereinbarung (s oben Pkt II. Abs 1 iv.) aber erst zu einem späteren Zeitpunkt und unter der Voraussetzung der Erreichung bzw Überschreitung bestimmter Parameter/Kennzahlen aus zukünftigen Perioden fällig werden, wird unwiderleglich der Grad der Zielerreichung vermutet, der dem arithmetischen Mittel der letzten drei Jahre vor der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht.¹¹⁾ Die damit verknüpften variablen Bezugssteile werden sofort mit Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Das gilt für alle Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses, insb auch für Beendigung durch Fristablauf und bei Inanspruchnahme der „Change of Control-Klausel“ (Pkt des Vorstands-Anstellungsvertrages) durch das Vorstandsmitglied.
- (2) Zusätzlich zum jährlichen variablen Bonus gem Abs 1 nimmt das Vorstandsmitglied am „Long Term Incentive Plan“ der Gesellschaft teil,¹²⁾ der einen integrierenden Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung und des Vorstands-Anstellungsvertrages bildet, jedoch mit den folgenden Abweichungen:
 - (3) Die Teilnahme am „Long Term Incentive Plan“ gilt für die Laufzeit dieses Vorstands-Dienstvertrages und allenfalls daran anschließender Vorstands-Dienstverträge als vereinbart. Daraus ergibt sich eine jährliche variable Bonuszahlung nach den Maßgaben des „Long Term Incentive Plan“ und nachfolgender Bedingungen:
 - (4) Die sich am Ende eines Beobachtungszeitraums ergebende Bonuszahlung wird nach den Bedingungen des „Long Term Incentive Plan“ in drei jährlich fälligen Tranchen ausbezahlt. Die jährliche variable Tranche beträgt derzeit maximal 100% des jährlichen Fixbezugs gem Pkt des Vorstands-Anstellungsvertrages. Es wird vereinbart, dass dieser „cap“ während der Laufzeit des Vertrages nicht unter 100% des jährlichen Fixbezugs gem Pkt des Vorstands-Anstellungsvertrages beträgt.
 - (5) Zum Zwecke der Definition der Ziele wird jährlich vom Aufsichtsrat ein term sheet zur Verfügung gestellt. Die Ziele für das Jahr N1 sind im Sideletter zu dieser Vereinbarung definiert. Der Beobachtungszeitraum hierfür endet mit Ende des Geschäftsjahres N3.